

abdruck aus: Anz. d. phil.-hist. Kl. d. Österr. Akad. d. Wiss., Jg. 1955, Nr. 22, 327—340. — Nach einer Pause von 17 Jahren (vgl. DA. 4, 545) wird jetzt der zweite, das Traunviertel und das Salzkammergut umfassende Band der oberösterreichischen Weistümer vorgelegt, der innerhalb der geographischen Bezirke alphabetisch nach Herrschaften geordnet ist. Die restlichen zwei Bände sollen bald folgen. Die Taidinge stammen durchweg aus der Neuzeit, überliefern aber natürlich vielfach älteres Recht. Besonders interessant sind die Verhältnisse in Kremsmünster, wo wir die Rechtentwicklung von 1467—1699 verfolgen können. Bei den Editionsgrundsätzen begrüßt man, daß der Begriff Weistum nicht zu eng gefaßt wurde und man auch herrschaftliche Polizeiordnungen u. dgl. unter bestimmten vernünftigen Voraussetzungen in die Sammlung aufnahm. Auch den Grundsätzen der Textgestaltung wird man zustimmen dürfen, obwohl sich die Hoffnung, das Werk dadurch stärker an Schulen zu verkaufen, wohl als verfehlt erweisen dürfte. Die Behandlung des schwierigen Problems der Entstehungszeit und Geltungsdauer der einzelnen Taidinge scheint mir dagegen nicht sehr glücklich zu sein. Da sich diese Frage endgültig erst nach Erscheinen aller vier Bände durch Textvergleich beantworten läßt, hätte man die Sammlung doch zuerst fertigstellen sollen, um dann bei der Publikation die Datierung an Ort und Stelle, nämlich in den einzelnen Vorbemerkungen, darzulegen. Wer 17 Jahre warten mußte, hätte dies auch 25 Jahre getan, und der geplante Ergänzungsband mit den Datierungen wäre uns erspart geblieben.

H. E. M.

Francesca Morandini, Statuti e Ordinamenti dell'Ufficio dei Pupilli et Adulti nel periodo della Repubblica Fiorentina (1388—1534), Arch. Stor. Ital. 114 (1956) 92—117. — Fortsetzung der bereits DA. 12, 570 f. angezeigten Veröffentlichung, deren Abschluß noch nicht erreicht ist.

G. O.

Die ‚Pontificia comissio ad redigendum codicem iuris canonici orientalis‘ gibt seit mehreren Jahren eine Reihe ‚Fontes‘ heraus, in deren dritter Serie Papstbriefe und Konzilsakten aus den vatikanischen Registern und andern Quellen veröffentlicht werden, die in irgendeiner Form Recht und Gewohnheiten der Kirchen des morgenländischen Ritus betreffen, worunter auch Böhmen und die übrigen Balkanländer fallen. Die Texte sind in extenso abgedruckt und mit ausführlichen Anmerkungen versehen, die die rechtlichen Betreffe erläutern, Orts- und Personennamen identifizieren und sonstige Hinweise verschiedener Art geben. Erschienen sind bisher folgende Bände dieser series III: Vol. I, Acta Romanorum Pontificum a s. Clemente I (an. c. 90) ad Coelestinum III († 1198), Vatikan 1943, Verlag der Kommission, LXIII u. 1255 S.; Vol. II, Acta Innocentii PP. III (1198—1216), bearbeitet von Th. Haluščynský j, ebda. 1944, XXXII u. 674 S., 1 Kte.; Vol. III, Acta Honorii III (1216—1227) et Gregorii IX (1227—1241), bearb. v. A. L. Tautu, ebda 1950, XXIV u. 400 S.; Vol. V, Band 1, Acta Urbani IV, Clementis IV, Gregorii X (1261—1276), bearb. v. A. L. Tautu, ebda. 1953, XVI u. 154 S.; Vol. V, Band 2, Acta Romanorum Pontificum ab Innocentio V ad Benedictum XI (1276—1304), bearb. v. F. M. Delorme et A. L. Tautu, ebda. 1954, XVI u. 295 S.; Vol. VI, Excerpta ex actis synodorum oecumenicarum, ebda. 1944, XX u. 197 S.; Vol. VII, Band 2, Acta Ioannis XXII (1317—1334), bearb. v. A. L. Tautu, ebda. 1952, XX u. 304 S.

R. M. K.

L. Wallach, The genuine and the forged oath of pope Leo III, Traditio 11 (1955) 37—63, kommt, die Studien von Adelson und Baker (vgl. DA. 11, 286) fortführend, zu dem Ergebnis, daß der Reinigungseid Leos III.